

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 30.06.2023

**HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen
Universität Wien**

1210 Wien, Veterinärplatz 1

copy

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
3.3.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB	4
3.3.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis:

Bilanz zum 30. Juni 2023	I
Gebahrungserfolgsrechnung zum 30. Juni 2023	II
Rückstellungsspiegel zum 30. Juni 2023	III
Anlagenspiegel zum 30. Juni 2023	IV
Erläuterung zum SOLL/IST-Vergleich für 2022/2023	V
SOLL/IST-Vergleich für 2022/2023	VI
Angabe Freie Dienstnehmer für 2022/2023	VII
Angabe zu Dienstverträge für 2022/2023	VIII
Aufstellung Funktionsgebühren für 2022/2023	IX
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	X

An das Wirtschaftsreferat und
an die/den Vorsitzende/n der
HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen
Universität Wien
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2023 der

HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen
Universität Wien,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien schloss mit uns mit Schreiben vom 27.06.2023 mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2023, gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (kurz "HSG 2014") und den §§269 ff. UGB, in der aktuellen Fassung, zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung nach § 40 Abs. 3 HSG 2014** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB..

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von 08.01.2024 bis 12.01.2024 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Philipp Hillbrand, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Rechtliche Verhältnisse

In der 2. ordentlichen Sitzung des Jahres 2023 der Universitätsvertretung der HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien, am 26.06.2023 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2021/2022 genehmigt.

Die HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 HSG 2014), der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (§ 12 Abs. 1 HSG 2014) angehören. Die Aufgaben der Körperschaft sind im Gesetz, unter § 12 Abs. 2 bis 3 HSG 2014, umschrieben.

Die Organe der Körperschaft, gemäß § 15 Abs. 1 HSG 2014, sind:

die Universitätsvertretung der Studierenden
die Studienvertretungen
die Wahlkommission

Vorsitzende der Universitätsvertreter im Prüfungszeitraum:

Vorsitzende:	Magdalena Beer
1. Stellvertreter:	Thomas Schobersberger
2. Stellvertreter:	Ludwig Großpointner
Wirtschaftsreferent:	Fabian Faustmann

Das beim Finanzamt Österreich geführte Konto mit der Steuernummer 09 870/1691 zeigt zum Prüfungszeitpunkt keine Rückstände. Über dieses Konto wurden Personalabgaben und Umsatzsteuer abgeführt.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Die Belege sind ordnungsgemäß ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Kontenplan berücksichtigt die Erfordernisse der geprüften Körperschaft und die Gliederungsvorschriften gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014.

Die Dateverarbeitung liefert für die Finanzbuchhaltung einen Vollausdruck der verarbeiteten Daten. Der Jahresabschluss wurde aus den Konten der Buchhaltung unmittelbar abgeleitet.

Bei unserer Prüfung wurden uns der Jahresabschluss für den Prüfungszeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 sowie der Budgetvergleich zur Verfügung gestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gebahrungserfolgsrechnung erfolgte gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Unternehmergesetzes (UGB). Erkennbare Risiken wurden durch Abschreibung und Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Bezüglich der Details zu den Kennzahlen der Bilanz und Gebahrungserfolgsrechnung wird auf die Kontenzusammenstellung in der Beilage zu diesem Bericht verwiesen.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Prüfungszeitraum bestanden insgesamt 7 Dienstverhältnisse, bei dessen Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.

Das Beschäftigungsausmaß der im Wirtschaftsjahr 2022/23 bestandenen Dienstverhältnisse betrug:

Anzahl der Dienstverhältnisse	Beschäftigungsausmaß
1 Dienstverhältnis	30 Wochenstunden
3 Dienstverhältnisse	10 Wochenstunden
1 Dienstverhältnis	8 Wochenstunden
1 Dienstverhältnis	5 Wochenstunden
1 Dienstverhältnis	3 Wochenstunden

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die im Wirtschaftsjahr 2022/23 erstatteten Funktionsgebühren (siehe Anlage zum Prüfungsbericht) entsprechen den in § 31 HSG 2014 definierten Kriterien.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Körperschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.3.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB

Mit Schreiben vom 12.01.2024 haben wir gegenüber dem Wirtschaftsreferat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 UGB ausgeübt, da Tatsachen festgestellt wurden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen: Laut § 40 Abs. 3 HSG sind den jeweiligen MandatarInnen der Jahresabschlusses - samt Jahresvoranschlag-IST-Vergleich und schriftlichem Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers - spätestens Ende Dezember zuzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.3.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB

Die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen
Universität Wien
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2023 und der Gebahrungserfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Sonstiger Sachverhalt

Der Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien für das am 30. Juni 2022 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 23. Mai 2023 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin der HochschülerInnenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Wirtschaftsreferent/der Wirtschaftsreferentin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihnen dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Bestätigungsvermerk

HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen
Universität Wien

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sonstiger Sachverhalt

Gemäß § 40 Abs. 3 HSG ist kein Anhang i.S.d. §§ 236 UGB aufzustellen.

Wien, 19. Jänner 2024



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ecopy

**HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

BILANZ

	AKTIVA	30.06.2023	30.06.2022
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software			
2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände			
190 Logo HVU	42,00	84,00	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke			
305 Sportplatz	78 274,20	83 166,35	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
400 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1,45	1,45	
405 BGA - Teeküche	923,66	1 295,18	
420 Büroeinrichtung	0,44	16,26	
	925,55	1 312,89	
3. Sonstige Sachanlagen			
460 Ausstattung Kinderspielplatz	0,00	179,48	
465 Ausstattung Hundezwinger	0,00	18,11	
470 Ausstattung Bar	379,98	3 799,59	
471 Ausstattung Volleyballplatz	3 382,57	0,00	
640 Fuhrpark - Kleinbus	4 975,23	9 950,47	
	8 737,78	13 947,65	
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen			
2. Wertpapiere des Anlagevermögens			
Gesamtsumme Anlagevermögen	87 979,53	98 510,89	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Waren			
1600 Waren (Studienbeh. Shop)	59 078,01	76 452,69	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
2000 Lieferforderungen Inland	14 951,08	12 205,73	
2319 debitorische Kredittoren	11 037,87	0,00	
2481 Einzel-WB zu Forderungen L+L	-4 736,85	-2 951,62	
	21 252,10	9 254,11	

2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung

4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

2300 Sonstige Forderungen	27 846,22	19 999,27
2364 Schlüsselkautionen ÖH	360,00	200,00
2365 Käutionen Einfahrtsgenehmigungen	800,00	800,00
2701 Verr.Kto Wi.Kassa-Wechselgeld Feste	658,73	155,43
2705 Kautlionskassa Lütjens	2 902,74	1 272,74
2774 Verr. Bankomat/Quick	163,94	327,90
2775 Visa ab 09/10	0,00	73,90
2778 Mastercard / Eurocard ab 09/10	3,50	45,50
2780 Verr. ShopKassa - Bank	19 083,87	2 018,70
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	966,58	0,00
3530 Verrechnungskonto Finanzamt	332,64	36 800,94
	53 118,22	61 694,38

III. Wertpapiere

2630 Wertpapiere des Umlaufvermögen	88 516,00	90 038,00
-------------------------------------	-----------	-----------

IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand

2312 Verr.Kto Visa-Karte Vorsitz	614,14	631,64
2702 Kassa Studienbehelfe Shop	145,00	145,00
2801 CA-BV Kto.0964-57254/00 (Skripten)	112 686,18	112 372,08
2823 BA-CA 55075 002 554 (Hundezwinger)	3 102,24	-3 099,34
2824 BA-CA 55075-001-671 (Spinde)	1 698,37	1 696,78
2826 BA-CA Sparbuch 55075 007 488	6 426,13	6 420,11
2828 Sparbuch BA 55075012462	1,00	1,00
2829 Sparbuch BA 60648002198	4,62	4,61
	124 677,68	124 370,56

Gesamtsumme Umlaufvermögen

346 642,01	361 809,74
------------	-------------------

C. Rechnungsabgrenzungsposten

2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	201,80
--	------	--------

SUMME AKTIVA

434 621,54	460 522,43
-------------------	-------------------

**HochschülerInnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

BILANZ

	PASSIVA	30.06.2023	30.06.2022
A. Eigenkapital			
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden			
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren		171 735,24	150 803,64
II. Gebarungszugang der laufenden Periode			
9350 Jahresgewinn/-verlust		-15 162,59	20 931,60
III. Rücklagen			
9331 Beschlußmäßige Rücklage		218 018,50	218 018,50
Gesamtsumme Eigenkapital		374 591,15	389 753,74
B. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Abfertigungen			
II. Sonstige Rückstellungen			
3040 Rückstellungen für Sonstiges.		14 000,00	9 900,00
Gesamtsumme Rückstellungen		14 000,00	9 900,00
C. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2775 Visa ab 09/10		21,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland		30 768,82	15 584,68
3305 kreditorische Debitoren		538,00	0,00
		31 306,82	15 584,68
III. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
IV. Sonstige Verbindlichkeiten,			
2361 Käutionen Spinde		850,00	500,00
2362 Käutionen Hundezwinger (Schlüssel)		325,00	325,00
3520 Umsatzsteuer-Zahllast		0,00	6 233,53
3521 Umsatzsteuer aus Jahreserklärung		928,78	175,46
3522 Umsatzsteuernachzahlungen Vorperioden		0,00	30 533,56
3600 Sozialversicherungsanstalten		1 774,40	0,00
3610 Verrechnung Stadtkasse Dg-Abgaben		8,00	0,00
3611 Verr. Kommunalsteuer		193,28	0,00
3630 Verrechnung FA Lohnsteuer		101,10	0,00
3635 Verrechnung FA DB		238,38	0,00
3670 Lohn- und Gehaltsverrechnung		1 674,68	0,00
3700 Jahresabgrenzungsposten		8 608,95	7 516,46
		14 702,57	45 284,01

davon aus Steuern		
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	6 233,53
3521 Umsatzsteuer aus Jahreserklärung	928,78	175,46
3522 Umsatzsteuernachzahlungen Vorperioden	0,00	30 533,56
3610 Verrechnung Stadtkasse Dg-Abgaben	8,00	0,00
3611 Verr. Kommunalsteuer	193,28	0,00
3630 Verrechnung FA Lohnsteuer	101,10	0,00
3635 Verrechnung FA DB	238,38	0,00
	1 469,54	36 942,55

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

3600 Sozialversicherungsanstalten	1 774,40	0,00
-----------------------------------	----------	------

Gesamtsumme Verbindlichkeiten **46 030,39** **60 868,69**

D. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA

434 621,54 **460 522,43**

Wien, am 19.01.2024 Vorsitzende



Wien, am 19.01.2024 Wirtschaftsreferent

Frederic Mathis

Frederic Mathis

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien

GEBARUNGSERFOLGSRECHNUNG

2022/2023 2021/2022

I. Erträge Im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Studierendenbeiträge		
4850 Studierendenbeiträge	181 688,67	178 455,35
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4860 Einnahmen aus Spenden u Spendeeng. 20%	3 865,59	7 572,50
4862 Einnahmen Spendeeng. Vorperioden 20%	0,00	2 500,01
	3 865,59	10 072,51
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		
4113 Erlöse Presse (Inseratenerlöse) 20%	5 915,36	6 105,00
5. Sonstige Erträge		
a. Erträge Referate		
4103 Erlöse ORGA-Referat 20%	308,07	0,00
4104 Erlöse ORGA-Referat 20%	24 677,63	6 573,49
4111 Erlöse Kulturreferat 0%	70,00	340,00
4112 Erlöse 0 % Sportreferat	2 972,04	0,00
	28 027,74	6 913,49
b. Erträge Vet-Shop		
4000 Erlöse Studienbeih-Shop "Wr. 'Ver"	0,00	54,00
4004 Erlöse Shop 20%	93 672,05	82 205,95
4005 Erlöse Shop 10%	26 801,91	21 165,41
4007 Erlöse Shop 13%	8 811,31	4 482,79
	129 285,27	107 808,15
c. sonstige Erträge		
4002 Erlöse aus Busverleih	1 972,57	2 430,61
4550 Abgrenzung Erlöse Folgejahr	13 020,86	-127,00
4006 Erlöse Gutscheine	7 978,34	1 999,00
4008 Erlöse Miete Hundezwinger	1 400,00	700,00
4115 Erlöse sonstige 0%	764,69	450,00
4405 Kundenskonto 0%	0,00	0,30
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	340,00	0,00
4800 Sonstige betriebliche Erträge 20%	468,23	0,00
4831 est. betriebl. Erträge n. steuerbar	40,75	0,00
4880 Versicherungsvergütungen	0,00	6 035,70
4999 Centausgleich	1,95	0,87
	25 987,39	11 489,48
SUMME I	374 770,02	320 943,98

**II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren
Vertretungstätigkeit**

1. Personalaufwand		
a. Gehälter		
6203 Gehälter "Shop"	25 618,98	20 136,15
6204 Gehälter "Sekretariat/Verwaltung"	25 534,08	16 857,93
6795 Vergütungen Epidemiegesetz	0,00	-850,94
	51 153,06	36 143,14

b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
6565 MV-Beiträge	777,51	566,14
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6560 Gesetzlicher Sozialaufwand	9 860,80	7 162,44
6660 Kommunalsteuer Angestellte	1 534,60	1 109,82
6670 Dienstgeberbeitrag z. FLAF (DB)	1 943,59	1 442,75
6680 Dienstgeberabgabe Wien	104,00	174,00
6800 AMF Beihilfe	0,00	-2 925,06
	<hr/>	<hr/>
	13 442,99	6 963,95
d. Sonstige Sozialaufwendungen		
Gesamtsumme Personalaufwand	65 373,56	43 673,23

2. Funktionsgebühren

a. Funktionsgebühren Universitätsvertretung		
6801 FG Vorsitz u. Stellvertr.	9 600,00	8 850,00
b. Funktionsgebühren Referate		
6802 FG ORGA	2 550,00	2 200,00
6803 FG VetSim		
6804 FG Spörtreferat	1 700,00	1 800,00
6806 FG Pressereferat	2 400,00	2 350,00
6807 FG Kulturreferat	1 550,00	1 300,00
6808 FG Sozialreferat	1 350,00	1 400,00
6809 FG Internationales/Buddynetwork	2 020,00	2 200,00
6810 FG Projektmanagement	1 800,00	1 700,00
6814 FG Dissertantenref.	2 700,00	750,00
6815 FG Bildung - Politik	1 800,00	1 550,00
6816 FG Lernunterlagen	1 600,00	1 550,00
6817 FG Ökologie/Ethik/Tierschutz	1 750,00	1 350,00
6818 FG Wirtschaftsreferat	4 075,00	3 850,00
6819 FG Web/Intern	1 600,00	1 200,00
	<hr/>	<hr/>
	26 895,00	23 200,00
c. Funktionsgebühren Studierendenvertretungen		
6820 FG Stv. Vet.med	6 950,00	7 450,00
6821 FG Stv. Pferde/Biowissenschaften	2 600,00	3 725,00
	<hr/>	<hr/>
	9 550,00	11 175,00
Gesamtsumme Funktionsgebühren	46 045,00	43 225,00

3. Werkverträge und Honorare

4. Sachaufwendungen

a. Sachaufwand Universitätsvertretung			
5500 Ref.Aufwand 0% Allgemeine	124,36	0,00	
5501 Ref.Aufwand 0% Vorsitz	5 866,30	2 196,05	
5502 Ref.Aufwand 0% Hauptbüro	651,36	318,80	
5514 Ref.Aufwand 0% Bar/Organisation	1 055,43	63,88	
5518 Aufwand 0% Rectum	5 248,67	12 133,34	
5527 Aufwand Rectum 10%	758,40	0,00	
5530 Härtefondszahlungen	466,67	483,33	
5541 Aufwand Rectum 20%	143,90	23,34	
5542 Aufwand Rectum 20% R/C	4 764,40	0,00	
5800 Skontoertrag 20 %	-748,67	-182,13	
5801 Skontoertrag 10 %	0,00	0,01	
5805 Skontoertrag 0 %	-2,76	-457,59	
5810 Skontoertrag Ig.E. 0% (m.VST)	0,00	-1,33	
5812 Skontoertrag Ig.E. 20% (m.VST)	-121,21	-7,86	
7153 Software	683,83	747,51	
7215 Reinigungsaufwand	0,00	357,00	
7220 Instand, Wartung, Ingangs. Geräte	0,00	453,96	
7221 Instandhaltung Baranlage	240,00	290,00	
7222 Instandhaltung Sportplatz	0,00	1 096,80	
7223 Instandhaltung Spielplatz	180,00	351,60	
7263 KFZ-Aufwand	4 939,98	11 069,67	
7396 Internet	690,00	510,00	
7481 eWAS	1 893,55	0,00	
7650 Werbeaufwand	549,56	0,00	
7697 Gerichtskosten, Mahnspesen	41,76	0,00	
7700 Versicherungsaufwand	555,52	548,16	
7750 Rechts- u. Beratungsaufwand	10 058,47	12 518,33	
7751 Wirtschaftsprüf. Prüf.ber.gem HSG	5 000,00	5 150,00	
7752 StudierendenBeratung	13 248,00	661,00	
7755 Steuerberatung, Personalaufwand	2 491,04	2 226,00	
7770 Aus -und Weiterbildung	453,80	0,00	
7782 Beiträge zu Interessensvertretungen	653,80	713,60	
7785 Mitgliedsbeiträge	30,00	622,05	
7790 Bank und Geldverkehrsspesen	2 169,89	1 921,78	
7795 Aufwand Disagiospesen Kreditkarten	497,37	374,74	
7802 Abschreibung von Forderungen 20 %	172,83	0,00	
7805 Abschreibung von Forderungen 0 %	0,00	2 224,36	
7815 Zuweis. Einzel-WB sonst. Ford.	1 785,23	571,29	
7840 sonstige betriebl. Aufwendungen	0,00	58,29	
	64 541,09	57 036,16	
b. Sachaufwand Referate			
5503 Ref.Aufwand ORGA 20%	20 974,40	10 707,92	
5504 Ref.Aufwand ORGA 10%	270,63	0,00	
5506 Ref.Aufwand ORGA 13%	10,60	0,00	
5507 Ref.Aufwand 0% Dissertanten	56,88	17,50	
5508 Ref.Aufwand 0% Projektmanagement	781,09	193,68	
5510 Ref.Aufwand 0% Internationales	1 714,36	120,00	
5511 Ref.Aufwand 0% Wirtschaftsref	107,49	75,55	
5512 Ref.Aufwand 0% Sportreferat	549,75	917,04	
5516 Ref.Aufwand Shop 20%	401,02	0,00	
5519 Ref.Aufwand 0% Sozialreferat	14,30	49,90	
5522 Ref.Aufwand 0% Pressereferat	170,73	244,28	
5523 Ref.Aufwand 0% Kulturreferat	957,57	198,28	
5524 Ref.Aufwand 0% Öko/Ethik/Tierschutz	1 156,32	175,63	
5528 Ref.Aufwand 0% Lernunterlagen	214,03	70,00	
5531 Ref.Aufwand 0% BI-Pol	1 689,33	297,96	
5532 Ref.Aufwand 0% EDV Ref	7,96	9,94	
	29 076,48	13 077,68	

c. Sachaufwand Studierendenvertretungen			
5533 Aufwand Strv. Pferdewiss/Biowissen	2 856,10	2 389,75	
5534 Aufwand Strv Vetmed	13 673,29	14 853,02	
	16 529,39	17 242,77	
 d. Sachaufwand Vet-Shop			
5000 Bestandsveränd. Studienbedh (Shop)	17 374,68	-1 445,30	
5513 Aufwand 0% WIRef - Shopbedarf	0,00	523,56	
5020 HWEins Shop Sonstiges	488,50	4 379,65	
5020 HWEins Shop 20%	644,14	0,79	
5024 HWEins Shop Sonstiges IgE 20%	1 146,88	0,00	
5030 HWEins Shop Bücher	0,00	4 600,12	
5031 HWEins Shop Bücher 10%	6 736,50	3 251,22	
5033 HWEins Shop Bücher IgE 10%	4 801,75	718,38	
5040 HWEins Shop Essen&Trinken	539,00	846,44	
5041 HWEins Shop Essen&Trinken 10%	2 838,20	734,96	
5042 HWEins Shop Essen&Trinken 20%	992,26	308,32	
5050 HWEins Shop Futtermittel	384,25	8 261,59	
5051 HWEins Shop Futtermittel 10%	544,87	433,83	
5055 HWEins Shop Futtermittel 20%	0,00	141,25	
5056 HWEins Shop Futtermittel 13%	22 504,17	8 962,73	
5060 HWEins Shop Lehrmittel	671,80	624,11	
5062 HWEins Shop Lehrmittel 20%	556,98	0,00	
5070 HWEins Shop Skripten	1 050,00	3 821,75	
5072 HWEins Shop Skripten 10% NEU	318,25	433,10	
5073 HWEins Shop Skripten 0%	4 060,00	0,00	
5074 HWEins Shop Skripten IgE	350,25	0,00	
5090 HWEins Shop Instrumente	0,00	5 061,87	
5092 HWEins Shop Instrumente 20%	3 301,48	552,00	
5094 HWEins Shop Instrumente IgE 20%	4 413,91	293,13	
5110 HWEins Shop Bekleidung	3 179,70	770,00	
5112 HWEins Shop Bekleidung 20%	67 222,49	63 162,61	
5114 HWEins Shop Bekleidung IgE 20%	7 810,15	0,00	
5120 HWEins Shop Tierbedarf	0,00	166,37	
5122 HWEins Shop Tierbedarf 20%	389,08	0,00	
5140 HWEins Shop Tierbedarf 20% NEU	243,50	0,00	
	152 540,77	106 602,46	
 Gesamtsumme Sachaufwendungen			
	262 687,71	193 959,07	
 5. Abschreibungen			
7020 AfA Sachanlagevermögen	14 139,43	14 487,61	
7021 geringwertiges Sachanlagevermögen	175,43	174,98	
	14 314,86	14 662,59	
 SUMME II			
	388 421,13	295 519,89	
 III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)			
	-13 651,11	25 424,09	
 IV. Erträge aus Veranstaltungen			
	0,00	0,00	
 V. Aufwendungen aus Veranstaltungen			
	0,00	0,00	
 VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)			
	0,00	0,00	

VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschafts- betrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	0,00	0,00
X. Finanzerträge		
8060 Zinserträge Bank- u. Sparguthaben	10,52	10,51
	<hr/>	<hr/>
	10,52	10,51
XI. Finanzaufwendungen		
8233 Abschreib. Wertpapiere Umlaufvermögen	1 522,00	4 503,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-1 511,48	-4 492,49
XIII. Steuern und Abgaben	0,00	0,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-15 182,59	20 931,60
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	-15 182,59	20 931,60

Wien, am 19.01.2024 Vorsitzende



Wien, am 19.01.2024 Wirtschaftsreferent

Frederic Mathis

Frederic Mathis

Stand
1.7.2022

Verwendung

Auflösung

Zuweisung

Stand
30.6.2023**A. RÜCKSTELLUNGEN**

1. sonstige Rückstellungen

3040 Rückstellungen für Sonstiges

	€	9.900,00	€	5.060,00	€	340,00	€	9.500,00	€	14.000,00
Vorjahr	€	9.400,00	€	9.400,00	€	0,00	€	9.900,00	€	9.900,00

ecop

bh23/200624

Anlagenverzeichnis von 2022/07/01 bis 2023/06/30

Seite: 1

Sachkontenübersicht

Kto-Nr Bezeichnung	Anschw. alt Veränderung Anschw. neu	Buchwert	C Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	IFB/IPR C
		AfA.kum.	2022/07/01		AfA.kum.		
120 Datenverarbeitungsprogramme	7.344,93 0,00 7.344,93	0,00	7.344,93		0,00	0,00	IFB 0,00 *
170 Urheberrechte Skripten	8.854,85 0,00 8.854,85	0,00	8.854,85		0,00	0,00	IFB 0,00 *
185 Webseite HVU	5.832,00 0,00 5.832,00	0,00	5.832,00		0,00	0,00	IFB 0,00 *
190 Logo HVU	420,00 0,00 420,00	84,00 1	336,00	42,00-	42,00 378,00	0,00	IFB 0,00 *
305 Sportplatz	122.303,55 0,00 122.303,55	83.166,35 1	39.137,20	4.892,15-	78.274,20 44.029,35	0,00	IFB 0,00 *
400 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	25.625,33 0,00 25.625,33	1,45	25.623,88		1,45 25.623,88	0,00	IFB 0,00 *
405 BGA - Teeküche	3.847,10 0,00 3.847,10	1.295,18 1	2.551,92	371,52-	923,66 2.923,44	0,00	IFB 0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuf B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Sachkontenübersicht

Kto-Nr Bezeichnung	Anschw. alt Veränderung Anschw. neu	Buchwert	C Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	IFB/IPR C
		AfA.kum.	2022/07/01		AfA.kum.		
410 Ausstattung Verkaufsräume	19.066,19 0,00 19.066,19	0,00	19.066,19		0,00	0,00	IFB 0,00 *
420 Büroeinrichtung	1.955,53 0,00 1.955,53	16,26 1 1.939,27		15,82-	0,44 1.955,09	0,00	IFB 0,00 *
430 Street Soccer Anlage	2.767,39 0,00 2.767,39	0,00	2.767,39		0,00 2.767,39	0,00	IFB 0,00 *
450 Büromasch., EDV-Ger.u.sonst.techn.	11.117,36 0,00 11.117,36	0,00	11.117,36		0,00 11.117,36	0,00	IFB 0,00 *
460 Ausstattung Kinderspielplatz	8.483,08 0,00 8.483,08	179,48 1 8.303,60		179,48-	0,00 8.483,08	0,00	IFB 0,00 *
465 Ausstattung Hundezwinger	5.593,65 0,00 5.593,65	18,11 1 5.575,54		18,11-	0,00 5.593,65	0,00	IFB 0,00 *
470 Ausstattung Bar	33.481,50 0,00 33.481,50	3.799,59 1 29.681,91		3.419,61-	379,98 33.101,52	0,00	IFB 0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr.8 = Zuschuf B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Sachkontenübersicht

Kto-Nr Bezeichnung	Anschw. alt Veränderung Anschw. neu	Buchwert	C Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	IFB/IPR C
		AfA.kum.	2022/07/01		AfA.kum.		
471 Ausstattung Volleyballplatz	0,00 Z 3.608,07 3.608,07	0,00 Z 0,00 1		3.608,07 225,50-	3.382,57 225,50	0,00 IFB	0,00 *
640 Fuhrpark - Kleinbus	19.900,95 0,00 19.900,95	9.950,47 1 9.950,48		4.975,24- 14.925,72	4.975,23 14.925,72	0,00 IFB	0,00 *
S u m m e	276.593,41 Z 3.608,07 280.201,48	98.510,89 Z 178.082,52 1		3.608,07 14.139,43-	87.979,53 192.221,95	0,00 IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Erläuterung zum Soll-Ist-Vergleich der HVU für das Wirtschaftsjahr 2022/23

Beachte! Die folgenden Kommentare wurden durch Ziffern im Soll-Ist-Vergleich zugeordnet.

Erträge:

- 1) Geringere Veranstaltungseinnahmen als erwartet

Aufwände:

- 2) Beschluss für Änderung der Dienstverträge in 2. Ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung vom 30. Juni 2022 Tagespunkt 12
- 3) Höherer Aufwand aufgrund von Restrukturierung
- 4) Die Funktionsgebühr für die Sachbearbeiterin im Kulturreferat wurde bei der Budgeterstellung nicht berücksichtigt
- 5) 400 € an Funktionsgebühren für Referat für Bildungspolitik wird von der Kostenstelle Studienvertretung Pferd + Biomed + IMHAI zugerechnet
- 6) Im Budget unter Funktionsgebühren Studierendenvertretung veranschlagt
- 7) Höherer Aufwand durch umfangreichere Projektarbeit
- 8) Höherer Rechtsaufwand aufgrund eines ungeplanten Ereignisses
- 9) Höherer Aufwand aufgrund gestiegener Druckkosten
- 10) Höherer Aufwand aufgrund von höherem Rechercheaufwand
- 11) Höherer Aufwand aufgrund von ausbezahlten Spenden aus Erträgen von Veranstaltungen
- 12) Sachaufwand Shop wurde nicht budgetiert
- 13) Höherer Aufwand aufgrund eines größeren Warenbedarfs

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
*	I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit						
*	1. Studierendenbeiträge						
*	Studierendenbeiträge		171.000,00		181.688,67		-10.688,67
*	Summe Studierendenbeiträge		171.000,00		181.688,67		-10.688,67
*	2. Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014						
*	Erträge § 14 Mittel lt. HSG		0,00		0,00		0,00
*	Summe Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014		0,00		0,00		0,00
*	3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen						
*	Erträge aus Spenden & Sponsorgeldern		5.000,00		3.865,59		1.134,41
*	Summe Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		5.000,00		3.865,59		1.134,41
*	4. Erträge aus Inseraten und Werbung						
*	Erträge Inserate RECTUM (Presse Referat)		5.000,00		5.915,36		-915,36
*	Summe Erträge aus Inseraten und Werbung		5.000,00		5.915,36		-915,36
*	5. Sonstige Erträge						
*	a) Erträge Universitätsvertretung						
*	Erträge Universitätsvertretung		0,00		0,00		0,00
*	Summe Erträge Universitätsvertretung		0,00		0,00		0,00
*	b) Erträge Referate						
*	Orga-Referat		35.000,00		24.985,70		10.014,30
*	Graf-Referat		0,00		0,00		0,00
*	Kultur-Referat		0,00		70,00		
*	Sport-Referat		0,00		2.972,04		-2.972,04
*	Summe Erträge Referate		35.000,00		28.027,74		7.042,26
*	c) Erträge Vet-Shop						
*	Erträge Vet-Shop		110.000,00		129.285,27		-19.285,27

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 25	<u>Summe Erträge Vet-Shop</u>		<u>110.000,00</u>		<u>129.285,27</u>		<u>-19.285,27</u>
	f) sonstige Erträge						
* 26	Erträge Busvermietung		500,00		1.972,57		-1.472,57
* 27	Erträge Sonstige		0,00		24.014,82		-24.014,82
* 28	<u>Summe sonstige Erträge</u>		<u>500,00</u>		<u>25.987,39</u>		<u>-25.487,39</u>
* 29	Summe Sonstige Erträge		145.500,00		183.300,40		-37.730,40
* 30	ZWISCHENSUMME I (Pkt.1 bis Pkt.5)		<u>326.500,00</u>		<u>374.770,02</u>		<u>-48.200,02</u>
* 31	II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit						
* 32	1. Personalaufwand						
* 33	a) Gehälter						
* 34	Gehälter & Sonderzahlungen		46.000,00		51.153,06		-5.153,06
* 35	Personalreserve		0,00		0,00		0,00
* 36	<u>Summe Gehälter</u>		<u>46.000,00</u>		<u>51.153,06</u>		<u>-5.153,06</u>
* 37	b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen						
* 38	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		600,00		777,51		-177,51
* 39	<u>Summe Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen</u>		<u>600,00</u>		<u>777,51</u>		<u>-177,51</u>
* 40	c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge						
* 41	Gesetzlicher Sozialaufwand		10.000,00		9.860,80		139,20
* 42	Steuern und Abgaben		3.500,00		3.582,19		-82,19
* 43	<u>Summe Aufw. f. gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abh. Abgaben u. Pflichtbeiträge</u>		<u>13.500,00</u>		<u>13.442,99</u>		<u>57,01</u>
* 44	d) Sonstige Sozialaufwendungen						
* 45	Sonstige Sozialaufwendungen		0,00		0,00		0,00
* 46	<u>Summe Sonstige Sozialaufwendungen</u>		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
* 47	Summe Personalaufwand		<u>60.100,00</u>		<u>65.373,56</u>		<u>-5.273,56</u>

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 48	<u>2. Funktionsgebühren</u>						
* 49	a) Funktionsgebühren Universitätsvertretung						
* 50	VorsitzendeR und 1 & 2 st. VertreterIn	9.600,00		9.600,00		0,00	
* 51	<u>Summe Funktionsgebühren Universitätsvertretung</u>	<u>9.600,00</u>		<u>9.600,00</u>		<u>0,00</u>	
* 52	b) Funktionsgebühren Referate						
* 53	Wirtschaftsreferat	3.960,00		4.075,00		-115,00	
* 54	Sozialreferat	1.800,00		1.350,00		450,00	
* 55	Pressereferat	2.400,00		2.400,00		0,00	
* 56	Kulturreferat	1.200,00		1.550,00		-350,00	
* 57	Sportreferat	1.800,00		1.700,00		100,00	
* 58	OET-Referat	1.800,00		1.750,00		50,00	
* 59	Web-Referat	1.600,00		1.600,00		0,00	
* 60	Internationales Referat	2.400,00		2.020,00		380,00	
* 61	Bipol-Referat	1.800,00		1.800,00		0,00	
* 62	Projektmanagement-Referat	1.800,00		1.800,00		0,00	
* 63	Orga-Referat	3.000,00		2.550,00		450,00	
* 64	Dissertantenreferat	0,00		2.700,00		-2.700,00	
* 65	Referat f. Lernunterlagen	1.800,00		1.600,00		200,00	
* 66	<u>Summe Funktionsgebühren Referate</u>	<u>25.360,00</u>		<u>26.895,00</u>		<u>-1.535,00</u>	
* 67	c) Funktionsgebühren Studierendenvertretungen						
* 68	Vetmed	10.080,00		6.950,00		3.130,00	
* 69	Pferd+Biomed+Imhai	4.440,00		2.600,00		1.840,00	
* 70	<u>Summe Funktionsgebühren Studienvertretungen</u>	<u>14.520,00</u>		<u>9.550,00</u>		<u>4.970,00</u>	
* 71	Summe Funktionsgebühren	49.480,00		46.045,00		3.435,00	
* 72	<u>3. Werkverträge und Honorare</u>						
* 73	Werkverträge	0,00		0,00		0,00	
* 74	Honorare	0,00		0,00		0,00	
* 75	<u>Summe Werkverträge und Honorare</u>	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
* 76	Summe Werkverträge und Honorare	0,00		0,00		0,00	

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 77	4. Sachaufwand						
* 78	<u>a) Sachaufwand Universitätsvertretung</u>						
* 79	Aufwand Universitätsvertretung (Vorsitz+Sekretariat)	5.000,00		7.697,45		-2.697,45	
* 80	Aufwand HVU allgemein Kopierbereich	0,00		0,00		0,00	
* 81	Aus- und Weiterbildung	300,00		0,00		300,00	
* 82	Arbeitsmediziner (Betreuung Mitarbeiter)	300,00		0,00		300,00	
* 83	EDV Support Kassensoftware (ETRON)	800,00		683,83		116,17	
* 84	Div. Hausarbeiten, Reinigung Bereich ÖH, HSK, etc.	3.000,00		0,00		3.000,00	
* 85	KFZ Aufwand - Bus Instandhaltung, Versicherung, Reinigung	5.500,00		4.939,99		560,01	
* 86	Rechts- und Beratungsaufwand Jurist+Steuerberater+Buchhaltung	8.000,00		10.056,47		-2.056,47	
* 87	Lohn- und Gehaltsverrechnung	3.000,00		2.491,04		508,96	
* 88	Wirtschaftsprüfer (Inventur+Abschluss)	6.500,00		5.000,00		1.500,00	
* 89	Versicherungen	550,00		555,52		-5,52	
* 90	Spesen des Geldverkehrs	2.500,00		2.667,26		-167,26	
* 91	Telefongebühren	0,00		0,00		0,00	
* 92	Internet (Provider etc.)	1.000,00		690,00		310,00	
* 93	Beiträge Interessensvertretungen (Kammerumlage, WKO Mitgl.)	1.200,00		653,60		546,40	
* 94	Betriebskosten/Instandhaltung	1.500,00		420,00		1.080,00	
* 95	Sonderprojekte (div. größere oder referatsübergreifende Projekte)	4.500,00		0,00		4.500,00	
* 96	RECTUM (Zeitung Pressereferat)	10.000,00		10.915,37		-915,37	
* 97	Härtefonds	2.500,00		466,67		2.033,33	
* 98	Instahelp	4.000,00		13.248,00		-9.248,00	
* 99	Lichtanlage/Parcour/Motorikpark	0,00		0,00		0,00	
* 100	sonstiger Aufwand	0,00		4.055,89		-4.055,89	
* 101	<u>Summe Sachaufwand Universitätsvertretung</u>	<u>60.150,00</u>		<u>64.541,09</u>		<u>-4.391,09</u>	

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 102	<u>b) Sachaufwand Referate</u>						
* 103	Wirtschaftsreferat	200,00		107,49		92,51	
* 104	Sozialreferat	300,00		14,30		285,70	
* 105	Pressereferat	100,00		170,73		-70,73	
* 106	Kulturreferat	2.500,00		957,57		1.542,43	
* 107	Sportreferat	2.500,00		549,75		1.950,25	
* 108	OET-Referat	500,00		1.156,32		-656,32	
* 109	Web-Referat	100,00		7,96		92,04	
* 110	Internationales Referat	3.500,00		1.714,36		1.785,64	
* 111	Bipol-Referat	2.000,00		1.689,33		310,67	
* 112	Projektmanagement-Referat	1.000,00		781,09		218,91	
* 113	Orga-Referat	25.000,00		21.255,63		3.744,37	
* 114	Referat f. Lernunterlagen	500,00		214,03		285,97	
* 115	Shop	0,00		401,02		-401,02	
* 116	<u>Summe Sachaufwand Referate</u>	<u>38.200,00</u>		<u>29.019,58</u>		<u>9.180,42</u>	
* 117	<u>c) Sachaufwand Studierendenvertretungen</u>						
* 118	Vetmed	23.265,00		13.730,17		9.534,83	
* 119	Pferd+Biomed+Imhai	13.515,00		2.856,10		10.658,90	
* 120	<u>Summe Sachaufwand Studienvertretungen</u>	<u>36.780,00</u>		<u>16.586,27</u>		<u>20.193,73</u>	
* 121	<u>d) Sachaufwand Vet-Shop</u>						
* 122	Vet-Shop Wareneinsatz + Kopieraufwand	100.000,00		152.540,77		-52.540,77	
* 123	<u>Summe Sachaufwand Vet-Shop</u>	<u>100.000,00</u>		<u>152.540,77</u>		<u>-52.540,77</u>	
* 124	<u>f) sonstige Aufwände</u>						
* 125	sonstige Aufwände	0,00		0,00		0,00	
* 126	<u>Summe sonstige Aufwände</u>	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
* 127	Summe Sachaufwand	235.130,00		262.687,71		-27.557,71	
* 128	5. Abschreibungen	18.000,00		14.314,86		3.685,14	
* 129	ZWISCHENSUMME II (Pkt.1 bis Pkt.5)	362.710,00		388.421,13		-25.711,13	

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 130	III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)		-36.210,00		-13.651,11		-22.488,89
* 131	IV. Erträge aus Veranstaltungen						
* 132	sonstige Erträge		0,00		0,00		0,00
* 133	Summe Erträge aus Veranstaltung		0,00		0,00		0,00
* 134	V. Aufwendungen aus Veranstaltungen						
* 135	sonstiger Aufwand	0,00		0,00		0,00	
* 136	Summe Aufwände aus Veranstaltungen	0,00		0,00		0,00	
* 137	VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		0,00		0,00		0,00
* 138	VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen						
* 139	Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen		0,00		0,00		0,00
* 140	Summe Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen		0,00		0,00		0,00
* 141	VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen						
* 142	Aufwände für wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetriebe / Beteiligungen	0,00		0,00		0,00	
* 143	Summe Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0,00		0,00		0,00	
* 144	IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		0,00		0,00		0,00

Nr.	Bezeichnung	SOLL JVA 22/23		IST - GuV		Differenz	
		Aufwand 22/23	Erträge 22/23	Aufwand 22/23	Erträge 22/23	delta Aufwand	delta Erträge
* 145	X. Finanzerträge						
* 146	Habenzinsen		100,00		10,52		89,48
* 147	sonstige Vermögenserträge		0,00		0,00		0,00
* 148	Summe Finanzerträge		100,00		10,52		89,48
* 149	XI. Finanzaufwendungen						
	sonstiger Zinsaufwand	0,00		1.522,00		-1.522,00	
* 150	Summe Finanzaufwendungen	0,00		1.522,00		-1.522,00	
* 151	XII. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	100,00		-1.511,48		1.611,48	
* 152	XIII. Steuern und Abgaben						
* 153	KESt	50,00		0,00		50,00	
* 154	sonstige Steuern und Abgaben	0,00		0,00		0,00	
* 155	Summe Steuern und Abgaben	50,00		0,00		50,00	
* 156	XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-36.160,00		-15.162,59		-20.927,41	
* 157	XV. Zuweisung von Rücklagen		0,00		0,00		0,00
* 158	XVI. Auflösung von Rücklagen		33.000,00		0,00		33.000,00
* 159	XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	-3.160,00		-15.162,59		12.072,59	

HochschülerInnenschaft
Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
E-mail: wirtschaft@hvu.vetmeduni.ac.at
Homepage: <http://www.hvu.vetmeduni.ac.at>



Wirtschaftsreferent: Frederic Mathis
frederic.mathis@hvu.vetmeduni.ac.at

Freie Dienstnehmer im Wirtschaftsjahr 2022/2023:

***Die HochschülerInnenschaft Veterinärmedizinische Universität Wien hat im genannten
Wirtschaftsjahr - zwischen 1. Juli 2022 und 30. Juni 2023
KEINE freien Dienstnehmer beschäftigt!***



Frederic Mathis
Frederic Mathis
Wien, 19. Jänner 2024

Angabe bezüglich geänderter und abgeschlossener Dienstverträge:

Im Wirtschaftsjahr 22/23 wurden 5 Dienstverträge geändert und 1 Dienstvertrag abgeschlossen.

ecopy

Frederic Mathis

Frederic Mathis
Wien, 19. Jänner 2024



Referat	Posten	Jul.22	Aug.22	Sep.22	Okt.22	Nov.22	Dez.22	Jän.23	Feb.23	Mär.23	Apr.23	Mai.23	Jun.23	Summe Posten	Summe Referat
Vorsitz	Vorsitzende/r	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 300	€ 3.600	€ 9.600
	1. Stellvertreter/in	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 3.000	
	2. Stellvertreter/in	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 250	€ 3.000	
Studienvertretung															
Vetmed	Vorsitzende/r	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 150	€ 1.800	€ 6.950
	1. Stellvertreter/in	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 1.500	
	2. Stellvertreter/in	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 1.250	
	Mandatar/in	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.200	
	Mandatar/in	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.200	
Studienvertretung															
Pferde/ Biomed / IMHAI	Vorsitzende/r	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 900	€ 2.600
	1. Stellvertreter/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 900	
	2. Stellvertreter/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 300	
	SB Bipol Kostenstelle														
	Stv. Biomed	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 500	
Organisationsreferat	Referent/in	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.200	€ 2.550
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 450	
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 450	
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 450	
Sportreferat	Referent/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 50	€ 50	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.000	€ 1.700
	Sachbearbeiter/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 600	
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 100	
Pressreferat	Referent/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.125	€ 2.400
	Sachbearbeiter/in	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 75	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 650	
	Sachbearbeiter/in	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 75	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ 50	€ 20	€ 525	
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 50	€ 20	€ 100	
Kulturreferat	Referent/in	€ 100	€ 100	€ -	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 1.100	€ 1.550
	Sachbearbeiter/in	€ 50	€ 50	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 450	
Sozialreferat	Referent/in	€ -	€ 100	€ -	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 100	€ 900	€ 1.350
	Sachbearbeiter/in	€ -	€ 50	€ -	€ -	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ 50	€ -	€ 50	€ -	€ 450	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragerteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu nicht befugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie-derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag bestehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegenüber zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteillich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen- teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien